

Wahlordnung

für die Wahl der Vertreter in die Baden-Württembergische Versorgungsanstalt für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte in Tübingen

§ 1

Wahlverfahren

- (1) Die Vertreter der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg in der Vertreterversammlung der Baden-Württembergischen Versorgungsanstalt für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte werden von der Vertreterversammlung der Landes Zahnärztekammer auf vier Jahre geheim gewählt.
- (2) Die Wahl wird aufgrund der getrennt nach den Bereichen der Bezirks Zahnärztekammern Stuttgart, Karlsruhe, Freiburg und Tübingen gemäß § 4 Abs. 3 dieser Wahlordnung aufzulistenden Wahlvorschlägen durchgeführt.

§ 2

Zahl der zu wählenden Vertreter

- (1) Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit, Familie und Sozialordnung Baden-Württemberg bestimmt die Zahl der zu wählenden Vertreter der Landes Zahnärztekammer gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Versorgungsanstalt.
- (2) Der Vorstand der Landes Zahnärztekammer bestimmt die Zahl der davon aus dem Bereich jeder Bezirks Zahnärztekammer zu wählenden Vertreter nach dem am 1. Januar des Wahljahres bestehenden Verhältnis der zahnärztlichen Teilnehmer an der Versorgungsanstalt in diesen Bereichen.
- (3) In der Gesamtheit der Bewerber sollen die verschiedenartigen Teilnehmerbelange, insbesondere auch der Altersaufbau der Berufsangehörigen, berücksichtigt werden.

§ 3

Wählbarkeit

- (1) Jedes an der Versorgungsanstalt teilnehmende Mitglied der Landes Zahnärztekammer ist wählbar.
- (2) Das Mandat endet, wenn die Kammermitgliedschaft in der Landes Zahnärztekammer oder die Teilnahme an der Versorgungsanstalt erlischt.

§ 4

Wahlvorschläge

- (1) Der Präsident der Landes Zahnärztekammer fordert frühestens sechs Monate spätestens drei Monate vor dem Wahltag im Zahnärzteblatt Baden-Württemberg zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Die Wahlvorschläge sind spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag schriftlich bei der Landes Zahnärztekammer einzureichen.

- (2) Dem Wahlvorschlag ist eine schriftliche Erklärung jedes Bewerbers beizufügen, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt.
- (3) Der Wahlvorschlag muss von mindestens fünf Mitgliedern der Landes Zahnärztekammer unterzeichnet sein, die Teilnehmer der Versorgungsanstalt sind. Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Vorstand der Landes Zahnärztekammer.
- (4) Die Landes Zahnärztekammer fasst die Bewerber aus dem Bereich jeder Bezirks Zahnärztekammer in alphabetischer Reihenfolge mit Familiennamen, Vornamen, Berufsstellung und Geburtsjahr zu einer Wahlliste zusammen.

§ 5

Wahlausschuss

- (1) Die Vertreterversammlung der Landes Zahnärztekammer setzt einen Wahlausschuss ein. Dieser besteht aus dem Landeswahlleiter als dem Vorsitzenden, der die Wahl leitet, und zwei Beisitzern, die nicht Wahlbewerber sein dürfen.
- (2) Der Wahlausschuss kann sich zur Durchführung der Wahl weiterer Helfer bedienen.

§ 6

Stimmabgabe

- (1) Der Stimmzettel entspricht der Wahlliste. Jeder Wahlberechtigte hat insgesamt so viele Stimmen, wie Vertreter in die Versorgungsanstalt zu wählen sind, und zwar für jeden Vertreter eine Stimme. Für den Bereich jeder Bezirks Zahnärztekammer dürfen jedoch nicht mehr Stimmen abgegeben werden, als nach § 2 Abs. 2 dieser Wahlordnung festgelegt sind.
- (2) Der Wahlberechtigte gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er Bewerber, denen er seine Stimme geben will, durch ein Kreuz vor dem Namen kennzeichnet.

§ 7

Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlausschuss entscheidet, ob die abgegebenen Stimmzettel gültig sind. Stimmzettel, die nicht gekennzeichnet sind, gelten als nicht abgegeben.
- (2) Der Wahlausschuss ermittelt die Stimmen für die einzelnen Bewerber und bestimmt die Reihenfolge der Gewählten aufgrund der Zahl der abgegebenen Stimmen. Haben für die Zuteilung mehrere Bewerber die gleiche Stimmenzahl erhalten, entscheidet das Los, das vom Vorsitzenden zu ziehen ist.
- (3) Die Bewerber, auf die kein Sitz entfällt, sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl als Ersatzmänner des Bereiches ihrer Bezirks Zahnärztekammer festzustellen.

§ 8

Bekanntmachung, Wahl Niederschrift Und Veröffentlichung des Wahlergebnisses

- (1) Das Wahlergebnis wird vom Vorsitzenden des Wahlausschusses unverzüglich der Vertreterversammlung der Landes Zahnärztekammer bekanntgemacht.
- (2) Die Wahlhandlungen und die Feststellung des Wahlergebnisses sind in die Niederschrift über die Sitzung der Vertreterversammlung der Landes Zahnärztekammer aufzunehmen.
- (3) Die Gewählten werden vom Präsidenten der Landes Zahnärztekammer durch eingeschriebenen Brief von ihrer Wahl in Kenntnis gesetzt.
- (4) Das Wahlergebnis ist im Zahnärzteblatt Baden-Württemberg zu veröffentlichen, sobald die Gültigkeit der Wahl feststeht.

§ 9

Anfechtung und Ungültigkeit der Wahl

- (1) Gegen die Wahl kann innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses am Wahltag von jedem Wahlberechtigten bei der Landes Zahnärztekammer schriftlich Einspruch eingelegt werden.
- (2) Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss.
- (3) Die Wahl ist für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Vorschriften des Wahlverfahrens unbeachtet geblieben sind und weder eine nachträgliche Berichtigung möglich noch nachzuweisen ist, dass durch die Nichtbeachtung der Wahlvorschriften das Ergebnis der Wahl nicht beeinträchtigt werden konnte.

§ 10

Neuwahl bei Ungültigkeit der Wahl

Wird die Wahl für ungültig erklärt, hat die Vertreterversammlung der Landes Zahnärztekammer unverzüglich neu zu wählen.

§ 11

Aufbewahrung der Wahlakten

Die Wahlakten sind bei der Landes Zahnärztekammer bis zum Ablauf der Wahlperiode verschlossen aufzubewahren.



§ 12 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Zahnärzteblatt Baden-Württemberg in Kraft.

Stuttgart, den 4. Dezember 1987

Dr. Hans-Dieter Schwieder
Präsident der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg